

Satzung Tennisclub Mengen e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Tennisclub führt den Namen "Tennisclub Mengen e.V." (nachfolgend "TCM" genannt) und hat seinen Sitz in 88512 Mengen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und beginnt somit am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

§2 Zweck, Verbandszugehörigkeit

1. Der TCM verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeit.
2. Er setzt sich die Pflege des Tennissports sowie die Förderung der Jugend, der Kameradschaft und Geselligkeit zur Aufgabe.
3. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden.
4. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.
5. Der TCM unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) und des Württembergischen Tennisbundes e.V. (WTB), auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§3 Mitgliedschaft

1. Der TCM besteht aus Einzelmitgliedern. Er umfasst
 - a. aktive Mitglieder
 - b. passive Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand. Voraussetzung ist eine schriftliche Anmeldung beim 1. Vorsitzenden, beim 2. Vorsitzenden oder dem Kassensführer. Minderjährige haben mit der Anmeldung die schriftliche Einwilligung des bzw. der Erziehungsberechtigten vorzulegen.
3. Der Anmeldung ist ein schriftliches SEPA-Mandat (früher: „Einzugsermächtigung“) zum elektronischen Einzug der fälligen Beiträge und Gebühren beizufügen. Bei Minderjährigen ist ein SEPA-Mandat des bzw. der Erziehungsberechtigten unter Angabe des Namens des zahlungspflichtigen Erziehungsberechtigten anzugeben. Barzahlungen und Selbstüberweisungen der fälligen Beiträge und Gebühren sind nicht möglich. Ohne gültiges SEPA-Mandat kann eine Mitgliedschaft durch den Geschäftsführenden Vorstand abgelehnt werden.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrags durch den Geschäftsführenden Vorstand. Das aufgenommene Mitglied erhält Zugang zu einem Exemplar der Satzung.
5. Abgelehnte Antragssteller/-innen auf Mitgliedschaft werden schriftlich benachrichtigt. Sie können sich binnen vier Wochen schriftlich beim 1. Vorsitzenden hiergegen unter Angabe der Gründe beschweren und auch um Vorsprache beim Erweiterten Vorstand bitten. Der Erweiterte Vorstand wird dann über den so wiederholten Antrag (nach eventueller Anhörung des Betroffenen, wenn beantragt) nichtöffentlich beraten und abstimmen. Der Antragsteller dieser Beschwerde wird wiederum schriftlich über das Ergebnis dieser erneuten Abstimmung informiert. Bei Ablehnung auch durch den Erweiterten Vorstand kann als letzte Instanz die Mitgliederversammlung angerufen werden; hierzu ist wiederum schriftlich mit einer Frist von vier Wochen beim 1. Vorsitzenden ein entsprechendes Gesuch um Behandlung und eventuell auch Anhörung (wenn gewünscht) einzureichen. Beratung, eventuelle Anhörung des bzw. der Betroffenen und eine abschließende Abstimmung erfolgt dann in einer Mitgliederversammlung. Diese Entscheidung ist auf Vereinsebene nicht mehr anfechtbar.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod
 - b. durch Austritt; dieser kann ausschließlich schriftlich bis spätestens zum 15.12. - Eingang beim 1. Vorsitzenden, beim 2. Vorsitzenden oder beim Kassenführer - eines Geschäftsjahres (=Kalenderjahres) mit Wirkung zum Ende desselben gerichtet werden; Austrittserklärungen im Verlauf eines Geschäftsjahres wirken stets erst auf diesen Zeitpunkt.
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Ausschlussverfahren kann eingeleitet werden, wenn ein Mitglied das Ansehen des TCM beschädigt, bei groben oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung, den Zweck oder die Belange des TCM. Das Ausschlussverfahren gegen ein anderes Mitglied kann von jedem Mitglied oder Vereinsorgan beim 1. Vorsitzenden schriftlich angeregt werden; über den Antragsgegenstand wird die Mitgliederversammlung beraten und durch mehrheitliche Abstimmung bestimmen.
 - d. wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
7. Passive Mitglieder besitzen alle Rechte und Pflichten, mit Ausnahme der generellen Spielberechtigung auf der Tennisanlage des TCM und der Verpflichtung zu Arbeitseinsatz oder Ersatzzahlung.
8. Die Ernennung eines Mitglieds zum Ehrenmitglied kann von jedem Mitglied oder Vereinsorgan angeregt werden. Eine solche Anregung kann beim 1. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich eingereicht werden. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bestimmt der Erweiterte Vorstand. Jedes Ehrenmitglied besitzt gleichzeitig weiterhin die aktive oder passive Mitgliedschaft und hat weiterhin auch alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser aktiven oder passiven Mitgliedschaft ergeben, mit Ausnahme der Verpflichtung zur Zahlung des Vereinsbeitrags.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, an den sportlichen und geselligen Veranstaltungen des TCM aktiv teilzunehmen und dessen Leistungen in Anspruch zu nehmen.
2. Aktiven Mitgliedern ist es gestattet, mit Gastspielern die Anlagen gegen eine Gastspielgebühr zu nutzen. Die durch die Mitgliederversammlung in der Beitrags- und Gebührenordnung festgesetzte Gastspielgebühr wird dem gastgebenden Mitglied berechnet.
3. Passive Mitglieder sind fördernde Mitglieder und dürfen an allen Veranstaltungen des Vereins im Sinne einer nicht aktiven Mitgliedschaft teilnehmen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, eine vom Erweiterten Vorstand festgelegte Spielordnung einzuhalten.
5. Eine Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber dem TCM, dessen Organen und Gliederungen, die sich aus der vorgesehenen vereinsüblichen Nutzung der Sportanlagen des TCM ergeben könnten, ist ausgeschlossen. Alle anderen Nutzungen als die vorgesehenen vereinsüblichen sind nicht statthaft und daher ebenso aus der Haftung des Vereins ausgenommen.

§5 Beiträge

1. Eine Beitrags- und Gebührenordnung, welche die Beitrags- und Gebührenarten und die Höhe der Beiträge und Gebühren festlegt, wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Änderungen sind ebenfalls von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
2. Neumitglieder, die bis einschließlich 31.08. eines Jahres die aktive Mitgliedschaft beantragen, bezahlen den vollen Jahresbeitrag. Anträge auf aktive Mitgliedschaft ab 01.09. eines Jahres wirken erst zum 01.01. des Folgejahres, es sei denn, das Neumitglied möchte bereits im laufenden Jahr die aktive Mitgliedschaft erwerben; hierbei kann Antrag auf einen teilweisen Erlass des regulären Jahresbeitrags für das laufende Geschäftsjahr beim Geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.
3. Neumitglieder, die bis 31.11. eines Jahres die passive Mitgliedschaft beantragen, bezahlen den vollen Mitgliedsbeitrag für passive Mitglieder gemäß Beitrags- und Gebührenordnung. Anträge zwischen 01.12. und 31.12. eines laufenden Jahres wirken zum 01.01. des Folgejahres.

§6 Organe

1. Organe des TCM sind:
 - a. Geschäftsführender Vorstand
 - b. Erweiterter Vorstand
 - c. Mitgliederversammlung

§7 Vorstandschaft

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassenführer
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem Sportwart
 - f. dem Jugendwart

2. Der Erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a. dem Geschäftsführenden Vorstand
 - b. bis zu sechs hinzugewählten Beisitzern
 - c. hinzukooptierten Mitgliedern oder sonstigen Fachleuten ohne Stimmrecht

3. Der Geschäftsführende Vorstand sowie der Erweiterte Vorstand ist je beschlussfähig, wenn je die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, bei Vertretung des 1. Vorsitzenden durch den 2. Vorsitzenden dessen Stimme.

4. Der Erweiterte Vorstand kann einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.

6. Der Erweiterte Vorstand kann sowohl sich als auch dem Geschäftsführenden Vorstand einzelne Mitglieder oder Außenstehende ohne Stimmrecht kooptieren.

§8 Vertretungsberechtigung

1. Der TCM wird außergerichtlich in allen Angelegenheiten vom 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden, je einzeln, vertreten, sofern diese Satzung keine andere Vertretungsbefugnis bestimmt.
2. Der TCM wird gerichtlich vom 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden, je einzeln, vertreten.
3. Die Führung der Mitgliederdatei ist beim Kassenführer angesiedelt.
4. Der TCM wird vom Kassenführer in allen Bankangelegenheiten vertreten.
5. Der Kassenführer ist dabei im Innenverhältnis an Weisungen der Organe des Vereins gebunden und diesem rechenschaftspflichtig.

§9 Besondere Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Der 1. Vorsitzende oder auf dessen Geheiß der 2. Vorsitzende berufen eine Sitzung des Geschäftsführenden oder des Erweiterten Vorstandes sowie der ordentlichen Mitgliederversammlung ein.
2. Auf Antrag je mindestens der Hälfte der Mitglieder eines Vorstandsorgans (Geschäftsführender/Erweiterter Vorstand) muss der 1. Vorsitzende zeitnah eine Sitzung einberufen.
3. Der 1. Vorsitzende leitet alle Sitzungen und Versammlungen, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
4. Der Schriftführer fertigt über alle Sitzungen und Versammlungen eine Niederschrift an. Diese wird vom Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer unterzeichnet und in der Geschäftsstelle abgelegt. Bei Verhinderung des Schriftführers kann jedes andere Sitzungs- bzw. Versammlungsmitglied mit der Anfertigung einer Niederschrift durch den Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter beauftragt werden; in diesem Fall unterzeichnet der vertretend beauftragte Protokollant zusammen mit dem Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter diese Niederschrift und gibt sie zur Ablage an die Geschäftsstelle. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
5. Der Kassenführer hat jedem Organ und deren Mitgliedern auch je einzeln Auskunft über den aktuellen Stand der Finanzen und einzelner Vorgänge zu erteilen.
6. Der Kassenführer kann Ausgaben und Einzüge des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des TCM gemäß seiner Vertretungsbefugnis gegenüber Banken tätigen. Auszahlungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des TCM sind vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu genehmigen. Der für das Amt nötige Schriftverkehr kann der Kassenführer ebenfalls selbständig tätigen.
7. Die Jahresrechnung des Kassenführers ist durch zwei gewählte Rechnungsprüfer vor der jährlichen Ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen. Der Mitgliederversammlung ist über die Prüfung Bericht zu erstatten. Eine außerordentliche Rechnungsprüfung kann bei Bedarf jederzeit durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vorgenommen werden.
8. Der Sportwart und für Kinder und Jugendliche der Jugendwart organisieren und leiten gemeinschaftlich den gesamten Turnier- und Trainingsbetrieb des TCM. Sie sind besonders für die Einhaltung der Regeln des WLSB und des WTB verantwortlich und geben den Mitgliedern und der Vorstandschaft Auskunft über Neuerungen, aktuelle Entwicklungen und andere verbandspezifische Informationen.
9. Der gewöhnliche Spielbetrieb - außerhalb des Turnierbetriebes - auf der Anlage des TCM ist vom Sport- und vom Jugendwart gemeinschaftlich zu überwachen. Sie machen dem Geschäftsführenden Vorstand Vorschläge. Dieser kann Neuerungen und Änderungen des Spielbetriebes beschließen. Sport- und Jugendwart unterliegen auch die Kontrolle und Pflege der Anlage sowie deren Wartung.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Hauptversammlung ist eine Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 ff BGB.
2. Die Ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einladung hierzu ergeht mindestens zwei Wochen vorher im städtischen Amtsblatt der Stadt Mengen

„Stadt-Nachrichten“ und außerdem per E-Mail an die Mitglieder, jeweils unter Angabe der Tagesordnung.

3. Verbunden mit den Bestimmungen des BGB und des Vereinsrechts hat die Ordentliche Mitgliederversammlung des TCM außerdem folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des 1. Vorsitzenden, des Sportwartes, des Jugendwarts, des Kassenführers und der Rechnungsprüfer,
- b. Entlastung der Vorstandschaft,
- c. Bestellung eines Wahlleiters für die anstehenden Wahlen,
- d. Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden und des Erweiterten Vorstands auf je zwei Jahre gemäß Turnus wie folgend in §10 Abs. 3 Satz e beschrieben.

e. Von den Vorstandsmitgliedern ist jährlich die Hälfte zu wählen:

➤ in ungeraden Kalenderjahren:

- 1. Vorsitzender
- Schriftführer
- Jugendwart
- bis zu drei Beisitzer

➤ in geraden Kalenderjahren:

- 2. Vorsitzender
- Kassenführer
- Sportwart
- bis zu drei Beisitzer

- f. In ungeraden Kalenderjahren sind außerdem zwei Rechnungsprüfer zu wählen.
- g. Anträge zur Änderung der Satzung sind spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten.
- h. Beratung und Abstimmung über Beschwerden gegen die Nichtaufnahme von Mitgliedern gemäß §3 Absatz 5 dieser Satzung.
- i. Beratung und Abstimmung wegen Mitgliederausschlusses gemäß §3 Absatz 6 Satz c.

4. Jedes Mitglied hat Sitz in der Mitgliederversammlung. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimmrecht.

5. Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

6. Jede satzungsgemäß einberufene Versammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Sofern sich diese Mindestzahl an stimmberechtigten Mitgliedern zur ordnungsgemäß anberaumten Versammlung nicht einfinden, soll der 1. Vorsitzende, bei dessen Vertretung der 2. Vorsitzende einen Termin für eine weitere Mitgliederversammlung nennen und gemäß §10 Abs. 2 dieser Satzung einberufen. Diese neu einberufene Mitgliederversammlung ist dann grundsätzlich beschlussfähig, sich mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder einfinden.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit, soweit sich aus dieser Satzung nicht die Notwendigkeit einer hiervon abweichenden Mehrheit ergibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen Vertretung durch den 2. Vorsitzenden dessen Stimme.
8. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
9. Eine Außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn es der Geschäftsführende Vorstand oder der Erweiterte Vorstand mit je einfacher Mehrheit beantragt, oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einen schriftlichen Antrag beim 1. Vorsitzenden einbringt. Diesem Antrag ist der Beratungsinhalt der geforderten Mitgliederversammlung beizufügen.

§11 Strafbestimmungen

1. Sämtliche Mitglieder unterliegen, zusätzlich zu den in §3 Absatz 6 Satz c. in dieser Satzung genannten Ausschlussgründe abgesehen, einer Vereinsstrafgewalt.
2. Der Erweiterte Vorstand kann gegen jedes Mitglied Ordnungsstrafen verhängen, das sich gegen diese Satzung, gegen das Ansehen des TCM nach innen und nach außen, gegen den vereinsmäßigen und kameradschaftlichen Kodex sowie gegen die Satzungen des WLSB und seiner Verbände in erheblichem Maße vergeht. Dem Betroffenen wird die Strafabsicht schriftlich mitgeteilt.
3. Der von einer Vereinsstrafe Bedrohte hat Gelegenheit, sich gegen die Strafabsicht zu verteidigen, indem er innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Strafabsicht beim 1. Vorsitzenden schriftlich Widerspruch einreicht. Dieser schriftliche Widerspruch muss begründet sein. Daraufhin muss der Erweiterte Vorstand zeitnah zusammentreten und ihm Gelegenheit zum Vortrag und zur Aussprache geben. An die Aussprache vor dem Erweiterten Vorstand erfolgt eine nichtöffentliche Beratung und erneute bindende Abstimmung über den Sachverhalt. Der Betroffene erhält hierauf schriftliche Nachricht über die abschließende Beschlussfassung.
4. Die Vereinsstrafen können bis zur Höhe eines jeweiligen Jahresbeitrages oder zum Spielverbot von bis zu einem Jahr festgesetzt werden. Gegen einen Strafbeschluss der Erweiterten Vorstandschaft ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des TCM kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung als einziger Tagesordnungspunkt steht. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen von § 10 Abs. 2 entsprechend.
2. Abweichend der Regelung in § 10 Abs. 6 dieser Satzung ist eine solche Mitgliederversammlung zum Zweck eines Auflösungsbeschlusses bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sofern sich diese Mindestzahl an stimmberechtigten Mitgliedern zu dieser ordnungsgemäß anberaumten Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins nicht einfinden, soll der 1. Vorsitzende, bei dessen Vertretung der 2. Vorsitzende einen Termin für eine weitere Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins nennen und gemäß §10 Abs. 2 dieser Satzung einberufen. Diese neu einberufene Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins ist dann grundsätzlich beschlussfähig, wenn sich mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder einfinden. Wird auch in dieser zweiten Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins die Mindestzahl Stimmberechtigter nicht erreicht, wird sinngemäß zu diesem Absatz eine dritte Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins einberufen. Diese dritte Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der aktiven Mitglieder anwesend sind.
3. Sollten sich gemäß §12 Abs. 2 in allen drei einberufenen Mitgliederversammlungen zur Auflösung des Vereins jeweils keine Mindestteilnehmerzahl einfinden, gilt der Verein als untergegangen.
4. Der Auflösungsbeschluss bedarf jeweils einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Bei Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren. Das nach Abzug der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist an die Stadtverwaltung zu überweisen. Es darf ausschließlich im Sinne von §2 verwendet werden. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§13 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist 88512 Mengen

Neufassung der Satzung: Hauptversammlung 24.11.1996, Vereinsregistereintrag 07.05.1997

Änderung Hauptversammlung 25.11.2001, Vereinsregistereintrag 05.04.2002

Änderung Hauptversammlung 20.11.2005, Vereinsregistereintrag 20.01.2006

Neufassung Mitgliederversammlung 27.03.2017, Änderung Mitgliederversammlung 05.03.2018 zur Neufassung vom 27.03.2017, Vereinsregistereintrag 19.04.2018.